



Neue Melderechte und Meldepflichten im Kinderschutz

Ab 1.1.2019 gelten erweiterte Melderechte und Meldepflichten im Kinderschutz (Gesetzestext auf Seite 4). Diese sollen Kinder besser vor Gewalt, Vernachlässigung und Misshandlungen schützen.

Die neuen Regelungen in Kürze

Melderechte (Art. 314c ZGB): Neu **dürfen** auch Personen aus Professionen, die ans Berufsgeheimnis gebunden sind wie Ärztinnen und Ärzte, Psychotherapeutinnen und -therapeuten, Anwältinnen und Anwälten eine Gefährdungsmeldung machen, wenn diese im Interesse des Kindes liegt.

Meldepflichten (Art 314d ZGB): Neu **müssen** Fachpersonen Meldung machen, die regelmässig beruflich mit Kindern zu tun haben. Zu den Fachpersonen gehören auch Mitarbeitende von Kitas, schulergänzenden Tagesstrukturen und Betreuungspersonen in der Tagesfamilienbetreuung. Betreuungspersonen melden ihre Beobachtungen immer ihren Vorgesetzten, die für das weitere Vorgehen verantwortlich sind. Falls eine Meldung an die KESB notwendig ist, erfolgt diese durch die Organisation (s.a. weiter unten).

„**Konkrete Hinweise**“: Wenn im neuen ZGB-Artikel 314d von konkreten Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung die Rede ist, sind damit konkrete Beobachtungen und Anhaltspunkte und nicht etwa Beweise gemeint.

Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung können vom Kind selber kommen, von Eltern oder Drittpersonen. Anhaltspunkte erschliessen sich auch aus den Lebensumständen des Kindes und seiner Familie. Die Gefährdung kann aus Vernachlässigung, häuslicher Gewalt, Konflikten der Erwachsenen um das Kind, psychischer, körperlicher oder sexueller Gewalt bestehen - oder einer Kombination davon. Hilfreich zur Einschätzung einer Gefährdung sind Leitfäden und Checklisten. (Beispiele auf Seite 4.)

„**Im Rahmen seiner Tätigkeit Abhilfe schaffen**“ (Art. 314d ZGB, Abs. 1): Meldepflicht besteht nur, wenn die Gefährdung nicht abgewendet werden kann. Auch unter den neuen gesetzlichen Vorgaben bleibt den Fachpersonen ausreichend Raum, um bei den Eltern / Erziehungsberechtigten zu intervenieren und zusammen mit ihnen und allenfalls weiteren Fachpersonen Lösungen zu erarbeiten, die das Kindeswohl sicherstellen.

Meldung direkt an Vorgesetzte machen (Art. 314d ZGB Abs. 2): Betreuungspersonen melden ihre Beobachtungen immer ihren Vorgesetzten. Damit haben sie ihre Meldepflicht erfüllt. Es liegt an den Vorgesetzten (Kitaleitung, Vermittler/innen etc.), eine Einschätzung der Gefährdung zu machen, das Gespräch mit den Eltern zu suchen und zu entscheiden, ob eine Gefährdungsmeldung zum aktuellen Zeitpunkt notwendig ist oder ob das Kindeswohl in Kooperation mit den Eltern sicher gestellt werden kann.

kibesuisse

Verband Kinderbetreuung Schweiz

Fédération suisse pour l'accueil de jour de l'enfant

Federazione svizzera delle strutture d'accoglienza per l'infanzia

Josefstrasse 53, CH-8005 Zürich, T +41 44 212 24 44, www.kibesuisse.ch

Grundsätze für die Trägerschaften von Kinderbetreuungseinrichtungen in Bezug auf die Meldepflichten

Das Wohl des Kindes kann im familiären Umfeld oder aber auch in der Betreuungsorganisation gefährdet sein.

Wenn das Kindeswohl durch Eltern oder Bezugspersonen gefährdet ist: Empfehlungen für Leitungspersonen

- Kindeswohlgefährdungen sind oft nicht eindeutig. Lassen Sie sich durch die neuen gesetzlichen Bestimmungen nicht zu einer voreiligen Meldung drängen.
- Holen Sie sich Unterstützung bei Fachstellen und im Team. Wenden Sie sich mit Ihrer Sorge um das Wohl des Kindes an eine Kinderschutzgruppe oder an eine Fachstelle, die auf Kinderschutz spezialisiert ist. Diskutieren Sie Ihre Wahrnehmungen und Beobachtungen und das Vorgehen interdisziplinär. Bitten Sie Ihr Team um Rückmeldungen und Unterstützung.
- Achten Sie im Austausch in Ihrer Organisation, mit Fachstellen und Behörden auf einen sorgfältigen Umgang mit dem Datenschutz und der beruflichen Schweigepflicht. Führen Sie Fallbesprechungen wenn möglich anonymisiert durch.
- Fragen Sie die zuständige KESB an, ob sie Hand bietet für eine **anonyme Fallberatung**. Sie erfahren so auch, welche Interventionen von Seiten der KESB möglich sind. Lange nicht jede Gefährdungsmeldung führt zu einer Fremdplatzierung, wie oft befürchtet wird.
- Bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe, Gefahr einer Kindesentführung oder bei akuter Gefährdung für Leib und Leben des Kindes wenden Sie sich direkt an die KESB. Bei anderen Gefährdungsformen (z.B. bei Vernachlässigung) ist es oft sinnvoll, dass Sie zuerst mit den Eltern sprechen und ihnen Ihre Sorge mitteilen. Lassen Sie sich vorgängig von Fachpersonen beraten, wie Sie das Gespräch mit den Eltern führen können.
- Teilen Sie den Eltern Ihre Sorge um das Kind mit. Dokumentieren Sie das Gespräch und die getroffenen Vereinbarungen. Drohen Sie nicht mit der KESB. Falls eine Gefährdungsmeldung unumgänglich wird, informieren Sie die Eltern, dass Sie von Gesetzes wegen melden müssen.
- Ein gutes Gespräch mit den Eltern ist keine Garantie dafür, dass es dem Kind nachher besser geht. Die Bereitschaft der Eltern zur Kooperation kann darüber hinwegtäuschen, dass ihre Fähigkeit, das Kindeswohl sicher zu stellen, nicht ausreichend ist. Terminieren Sie mit den Eltern ein Folgegespräch und beobachten Sie weiter.
- Eine Gefährdungsmeldung erfolgt durch die Organisation und nicht durch die Betreuungsperson. Eltern haben ein Akteneinsichtsrecht. Wenn die Organisation anstelle der Betreuungsperson die Gefährdungsmeldung macht, wird die Beziehung der Eltern zur Betreuungsperson etwas weniger belastet.

- Formulieren Sie Gefährdungsmeldungen möglichst konkret. Beschreiben Sie Beobachtungen. Bewerten und beschuldigen Sie nicht. Die KES-Behörden stellen online Formulare zur Verfügung, die zeigen, was die Behörde an Informationen braucht.

Wenn das Kindeswohl in der Betreuungseinrichtung gefährdet ist

In den Betreuungseinrichtungen kann das Kindeswohl durch Grenzverletzungen verschiedener Art gefährdet sein. Sexuelle Übergriffe sind die am meisten befürchtete Form. Aber auch hier können Vernachlässigung, psychische oder körperliche Gewalt vorkommen – vielleicht sogar unter dem Deckmantel erzieherischer Interventionen – und den Kindern und ihrer gesunden Entwicklung schaden. Leitungs- sowie Betreuungspersonen sind in der Pflicht, auf Grenzverletzungen hinzuweisen und nach ihren Möglichkeiten zu intervenieren. Ist das Kindeswohl durch die Betreuungseinrichtung gefährdet, ist die Aufsichtsbehörde zu informieren.

- Sensibilisieren Sie Ihre Mitarbeitenden für grenzverletzendes Verhalten. Führen Sie einen offenen Austausch mit Ihren Mitarbeitenden zum Thema Grenzen und Grenzverletzungen. Dies geschieht am besten in der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluation eines Verhaltenskodexes und eines Krisenkonzeptes.
- Nehmen Sie Melder/innen ernst, die sich Sorgen machen wegen des grenzverletzenden Verhaltens von Kolleginnen und Kollegen.
- Intervenieren Sie, wenn Betreuungspersonen Grenzverletzungen begehen oder (in der Tagesfamilienbetreuung) Grenzverletzungen ihres Umfeldes zulassen. Auch wenn dies aus Unwissen und Unsicherheit geschehen mag: **Das Kindeswohl hat immer oberste Priorität** und geht der Fürsorgepflicht gegenüber Mitarbeitenden und der Unschuldsvermutung vor.
- Ist das Kindeswohl durch die Strukturen der Betreuungsorganisation gefährdet (z.B. wenn chronisch zu wenig kompetentes Personal für die Betreuung von Säuglingen vorhanden ist, mit Zwang betreut und erzogen wird) und erfolgen auf Ihre entsprechenden Rückmeldungen oder Interventionen bei der Leitung / bei den Verantwortlichen nicht die notwendigen Verbesserungen, so machen Sie eine **Meldung an die zuständige Aufsichtsbehörde**.

Tipp: Der Film „Hinsehen und Handeln in Kita, Kindergarten, Schule und Beratung“, 2017, von Kinderschutz Schweiz eignet sich zur Sensibilisierung auf Gefährdungshinweise und zeigt in Interviews mit verschiedenen Fachleuten, worauf es beim weiteren Vorgehen ankommt:
<https://www.youtube.com/watch?v=9G0HCAOYG34>

Neue Melderechte und Meldepflichten im ZGB

¹ Art. 314c

1 Jede Person kann der Kinderschutzhilfe Meldung erstatten, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet erscheint.

2 Liegt eine Meldung im Interesse des Kindes, so sind auch Personen meldeberechtigt, die dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen. Diese Bestimmung gilt nicht für die nach dem Strafgesetzbuch an das Berufsgeheimnis gebundenen Hilfspersonen.

Art. 314d

1 Folgende Personen, soweit sie nicht dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen, sind zur Meldung verpflichtet, wenn konkrete Hinweise dafür bestehen, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist und sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können:

1. Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Pflege, Betreuung, Erziehung, Bildung, Sozialberatung, Religion und Sport, die beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern haben;
2. wer in amtlicher Tätigkeit von einem solchen Fall erfährt.

2 Die Meldepflicht erfüllt auch, wer die Meldung an die vorgesetzte Person richtet.

3 Die Kantone können weitere Meldepflichten vorsehen.

Beispiele für Leitfäden und Checklisten bei Kindeswohlgefährdung

- Kanton Bern: Mehrere Instrumente zur «Früherkennung von Kindeswohlgefährdung» unter https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/kindesschutz/erwachsenenschutz/kinder_jugendhilfe/umfassender_kindesschutz/frueherkennung_vonkindeswohlgefaehrdung.html (abgerufen am 12.12.2018)
- Fachstelle AKZENT – Prävention und Suchttherapie Luzern: «Frühintervention in der familienergänzenden Kinderbetreuung. Leitfaden zum Umgang mit Kindern aus suchtgefährdeten Familien» unter Drucksachen / Leitfaden auf <http://www.akzent-luzern.ch/downloads> (abgerufen am 12.12.2018)
- Kanton Thurgau: «Guter Start ins Kinderleben. Vernetzung und Zusammenarbeit bei Frühen Hilfen und im Kinderschutz. Eine Broschüre für Fachpersonen» unter <https://guter-start-ins-kinderleben.tg.ch/instrumente/broschuere.html/6834> (abgerufen am 12.12.2018)
- Kinderschutzzentrum St. Gallen: «Leitfaden für das Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung und ein Formular zur Einschätzung einer Gefährdung» unter <http://www.kszsg.ch/erwachsene/schule-bildung/wissen-tipps/gewalt-kindeswohlgefaehrdung> (abgerufen am 12.12.2018)
- Kanton Zürich: «Leitfaden zur Kindeswohlgefährdung» unter https://ajb.zh.ch/internet/bildungsdirektion/ajb/de/ueber_uns/kommissionen/kommission_kindesschutz_z.html (abgerufen am 12.12.2018)